



Totalrevision Reglement über die Schulzahnpflege Botschaft und Antrag an die Gemeindeversammlung

Ausgangslage:

In der Gemeinde Hüniken existierte bisher kein Reglement über die Schulzahnpflege, dieses wurde durch die rsaw erstellt und ist veraltet und entspricht nicht mehr den Vorgaben des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) vom 19.12.2018 (Stand 01.01.2022).

Die vorliegende Totalrevision Reglement über die Schulzahnpflege (Inkraftsetzung per 01.07.2022) wurde vom Departement des Innern / Gesundheitsamt vorgeprüft und vom Gemeinderat am 11.05.2022 zu Händen der Gemeindeversammlung beschlossen.

In § 48 des Gesundheitsgesetzes (GesG; BGS 811.11) ist die Schulzahnpflege und deren Umfang klar geregelt. Die Schulzahnpflege bezweckt Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlungen zu verhindern.

Die Erziehungsberechtigten sind nicht verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt untersuchen zu lassen. Sie können die jährliche, obligatorische Reihenuntersuchung sowie die Behandlungen auch bei der privaten Zahnärztin oder beim privaten Zahnarzt durchführen lassen. In diesem Fall müssen die Erziehungsberechtigten sämtliche Kosten selber tragen. Die Erziehungsberechtigten haben dies falls der Gemeinde gemäss § 48 Abs. 3 GesG Rechenschaft über die erfolgte Untersuchung abzulegen.

Finanzierung

Folgende Kosten werden von der Gemeinde im Rahmen des Reglements übernommen:

- Gruppen-Prophylaxe in der Schule;
- jährliche, obligatorische Reihenuntersuchungen bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt;
- die Bissflügel-Röntgenaufnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit bei der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt;
- Beiträge an die Behandlungskosten der Schulzahnärztin oder beim Schulzahnarzt auf Antrag bei der Wohngemeinde: Die Kosten der Behandlung sind von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl an Kindern teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistungen der Erziehungsberechtigten ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt (siehe Anhang I Beiträge der Erziehungsberechtigten an die Schulzahnpflege).

Regelung Schulzahnpflege Sekundarstufe (OWO)

Der Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost OWO regelt die Schulzahnpflege mit dem Reglement über die Schulzahnpflege Zweckverband Oberstufe Wasseramt Ost (Inkraftsetzung 01.02.2021 / Genehmigung durch das Departement des Innern am 22.03.2021).

Antrag:

Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung einstimmig den Antrag, die Totalrevision des Reglements über die Schulzahnpflege (Inkraftsetzung per 01.07.2022) zu genehmigen.

Die Genehmigung durch das Departement des Innern bleibt vorbehalten.